

als selbständiger Landwirt in SVERADICE im Jahre 1951 seine Ablieferungspflicht nicht erfüllt zu haben, denn er verabsäumte es, 9,20 q Rindfleisch, 13 kg Schweinefleisch, 4.813 Liter Milch, 1.610 Eier, 1,27 q Ölpflanzen, 35 kg Hülsenfrüchte abzuliefern und hielt 3 Milchkühe und 19 Hühner weniger, als es ihm durch den Plan vorgeschrieben worden war. Er hat also dem Betrieb einer Volksgenossenschaft und der Erfüllung des Einheitswirtschaftsplans im landwirtschaftlichen Sektor Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Er beging dadurch

die Straftat der Gefährdung des Einheitswirtschaftsplans gemäss § 135 Abs. 1 und 2 St.G.

und wird dafür

gemäss § 135 Abs. 2 St.G. unter Berücksichtigung des § 19 St.G. zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt.

Gemäss § 48 St.G. wird ihm eine Geldstrafe von 50.000 Kcs, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Monaten auferlegt.

Gemäss § 54 St.G. wird, dieses Urteil in der Zeitschrift „PRAVDA“ und auf dem Schwarzen Brett aller örtlichen Nationalausschüsse im Bezirk HORAZDOVICE auf Kosten des Beschuldigten veröffentlicht.

Gemäss § 24, Abs. 1 St.G. wird bedingter Strafaufschub nicht gewährt.

Bezirksgericht HORAZDOVICE, Abt. 2,  
am 29. April 1952

Vaclav VOJACEK e.h.

*Quelle: „Pravda“, Pilsen, vom 5.9.52.*

DOKUMENT 112  
(TSCHECHOSLOWAKEI)

*URTEIL!*

*Im Namen der Republik!*

Das Bezirksgericht in HORSOVSKY TYN, Abt. 2, hat in der am 8.9.1952 durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Beschuldigte

Jaroslav MAZANEK,

geb. am 23.4.1911 in NIVA KUBINSKA, Bezirk LUCK, USSR, Landwirt,

Mitglied der Landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaft, wohnhaft in KRASLICE, Západní ulice Nr. 1211/13, Bezirk KRASLICE,

ist schuldig,

an einem nicht näher zu bestimmenden Tag im April 1952 eigenmächtig sein 32 ha grosses landwirtschaftliches Anwesen, sowie den von ihm in Pacht genommenen Boden in VEVROV, Bezirk HORSOVSKY TYN, ohne vorher eingeholte Bewilligung und ohne Übergabe des landwirtschaftlichen Anwesens an die zuständigen Organe verlassen zu haben und nach KRASLICE übersiedelt zu sein. Dadurch musste sein Anwesen durch die anderen Mitglieder der landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaft in VEVROV bewirtschaftet werden. Auch hat er dadurch die Einbringung des geplanten Ertrags aus diesem Anwesen gefährdet und den Betrieb der zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaft als Aufkaufgenossenschaft für die landwirtschaftlichen Erträge dieses Anwesens erschwert.

Er hat also fahrlässigerweise den Betrieb einer Volksgenossenschaft dadurch vereitelt und erschwert, dass er die aus seinem Beruf sich ergebenden Pflichten nicht erfüllte und verletzte.

Er hat dadurch

die Straftat der Gefährdung des Einheitswirtschaftsplans nach § 135, Abs. 1 St.G. begangen,

und wird dafür

gemäss § 135, Abs. 1 St.G. zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten und